

Erklärung der Planunterlage

- Vorhandene Bebauung - Wohnhaus mit Hausnummer -
- Vorhandene Bebauung - Sonstige Bebauung -
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksnummer
- Flurgrenze

Erklärung der Planzeichen

- Zeichnerische Festsetzungen**
- Mischgebiet
 - Kerngebiet
 - Straßenverkehrsfläche

SAN

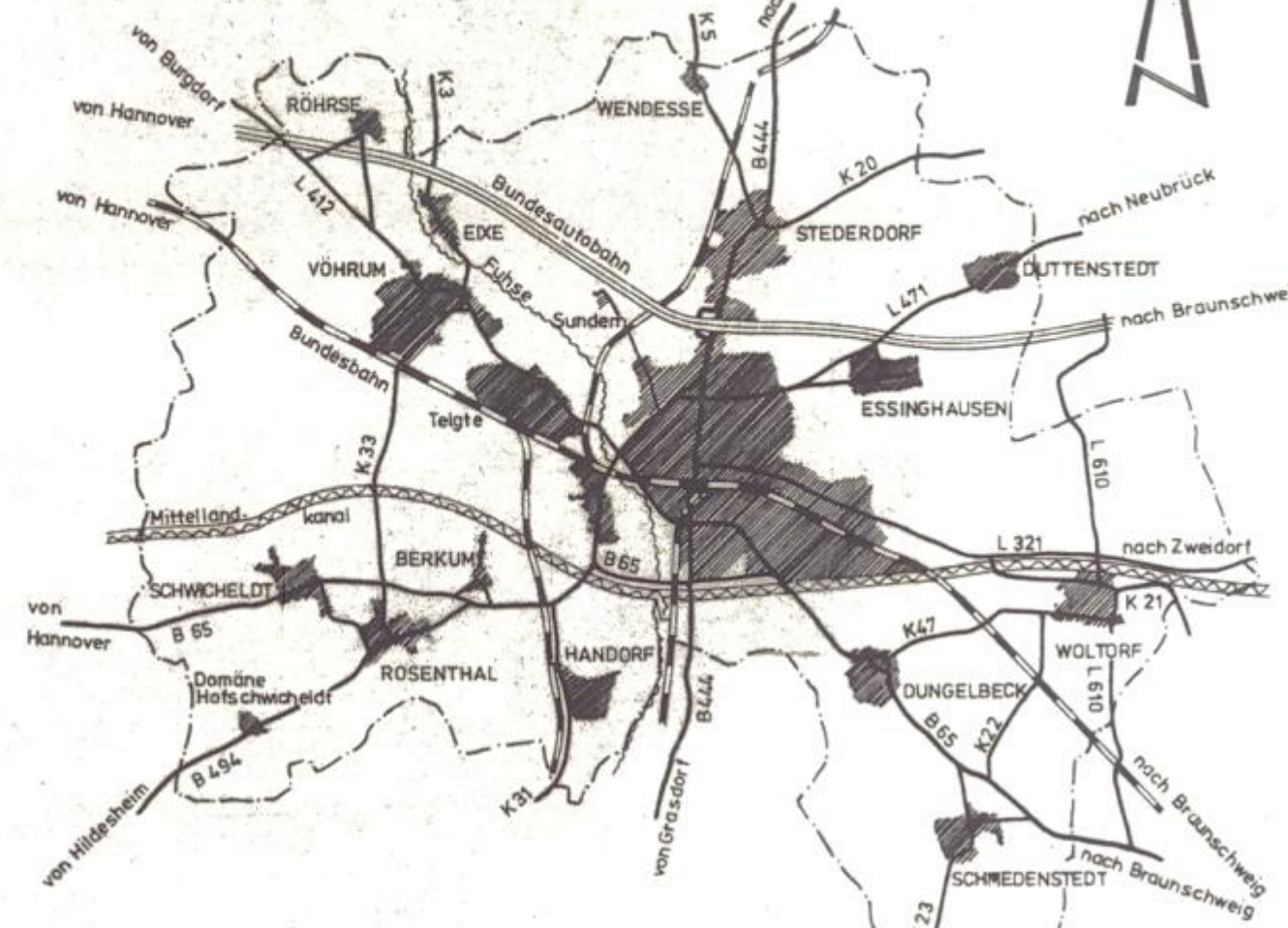
- Sanierungsgebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 110
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 1(6) BauNVO ist von den gemäß § 7(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nur die Ziffer 2 - Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr.6 und 7 fallen - allgemein zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind gemäß § 1(5) BauNVO in Verbindung mit § 1(9) BauNVO als Vergnügungsstätten Spiel- und Automatenhallen sowie Betriebe mit Sexualdarstellungen und Läden mit Verkaufsartikeln sexuellen Charakters nicht zulässig.

Übersichtsskizze
Ungef. Maßstab 1:100.000



Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 30.01.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauNVO am 28.02.1987 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Peine, den 18.01.1988

L. S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedingten Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.03.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Peine, den 03.03.1988
Katasteramt Peine

L. S. gez. Brörken
Vermessungsbeamter

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung.

Peine, den 18.01.1988

gez. Warstat
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 20.08.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.09.1987 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.09.1987 bis 28.10.1987 gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO öffentlich ausgelegen.

Peine, den 18.01.1988

L. S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 25.03.1988 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.09.1987 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.09.1987 bis zum 28.10.1987 gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO öffentlich ausgelegen.

Peine, den 18.01.1988

L. S. Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 25.03.1988 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauNVO beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauNVO wurde vom 18.09.1987 bis zum 28.10.1987 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den 18.01.1988

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO in seiner Sitzung am 17.12.1987 als Satzung (§ 10 BauNVO) sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 18.01.1988

L. S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist der **Bez. Reg. Braunschweig** gemäß § 11 BauNVO angeteilt worden. Die **Bez. Reg. Braunschweig** hat am 08.06.1988 die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die **Bez. Reg. Braunschweig** am 08.06.88 (Az.: 309/21102-57006/87-134) erklärt, daß sie von dem Bebauungsplan und der Begründung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).

Braunschweig, den 08.06.1988

Bezirksregierung Braunschweig
L. S. gez. Tamm

Der Rat der Stadt Peine ist den am 12.01.1988 in den genannten Anlagen/Mailgäben in seiner Sitzung am 12.01.1988 angetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Mailgäben vom 12.01.1988 bis zum 12.01.1988 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.09.1987 ortsbüchlich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen/Mailgäben hat die Stadt Peine zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauNVO durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom 18.09.1987 bis zum 28.10.1987 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Peine, den 18.01.1988

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauNVO) ist gemäß § 12 BauNVO am 20.07.1988 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 20.07.1988 in Kraft getreten.

Peine, den 17.08.1988

L. S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauNVO beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den 17.08.1988

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Peine, den 17.08.1988

Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Peine, den 18.01.1988

gez. Heinze L. S. gez. Dr. Boß
Bürgermeister Stadtdirektor

STADT PEINE
Bebauungsplan Nr. 110
(Rosenhagen / Werderstraße / Marktstraße / Stederdorfer Straße)

Gemeinde Peine
Kreis Peine
Regierungsbezirk Braunschweig
Merkung Peine
Flur 2, 15, 21
Maßstab 1:1000